

Satzung

über die Zahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg für die Gemeindewahl 2014 vom 12.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, S. 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) zu wählende Zahl von 38 Stadtverordneten wird für die Gemeindewahl 2014 um 6 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*) Die Satzung vom 18.06.2008 für die Gemeindewahl 2009 tritt mit Ablauf der Wahlperiode außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, den 12.12.2011

Gez. Bernd Fuhrmann

Bürgermeister

*) Die Satzung ist am 28.12.2011 in Kraft getreten.